

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundesamt für Metrologie METAS Lindenweg 50 3003 Bern-Wabern

30. Juli 2010

Bundesgesetz über das Messwesen: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2010 wurden wir zur Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über das Messwesen (Messgesetz) eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

economiesuisse begrüsst die Revision des Messgesetzes und die damit einhergehende Auslagerung des Bundesamts für Metrologie (METAS) in ein Institut als Teil der Massnahmen der Aufgabenüberprüfung (AÜP) des Bundes.

Auch bei einer kontinuierlichen Verringerung des finanziellen Engagements des Bundes ist sicherzustellen, dass insbesondere das Qualitätsniveau der für die Schweizer Industrie wichtigen Nationalen Messbasis hoch bleibt. Zudem ist zu gewährleisten, dass keine Quersubventionierungen gewerblicher Leistungen des neuen Instituts für Metrologie durch Mittel des Bundes und Gebühren erfolgen können.

1. Teil der Aufgabenüberprüfung des Bundes

Die Auslagerung des Bundesamts für Metrologie (METAS) wird als Projekt im Rahmen der Aufgabenüberprüfung (AÜP) des Bundes von economiesuisse begrüsst. Mit der Ausgliederung kann das finanzielle Engagement des Bundes kontinuierlich verringert werden, wobei das METAS mit dem rechtlichen Statut eines Instituts versehen wird, das ihm eine grössere finanzielle und operationelle Unabhängigkeit verleiht. Indem der erläuternde Bericht sich auf die Aussage beschränkt, die damit verbundenen Einsparungen könnten noch nicht beziffert werden (S. 35), wird allerdings das vom Eidgenössischen Finanzdepartement vorgegebene Ziel der Haushaltentlastung von jährlich 3 Millionen Franken ab 2013 unterschlagen (vgl. AÜP-Liste B "AÜP-Massnahmen zur Vermeidung von

Mehrbelastungen bzw. mit längerfristigem Umsetzungshorizont" des EFD vom 25. Februar 2010). Bei diesem Mindest-Einsparungsziel ist die Revision des Messgesetzes mit der vorgesehenen Auslagerung des METAS zu behaften.

2. Verhinderung von Quersubventionierungen

Aus den Reihen unserer Mitglieder wird mitunter auch auf die möglichen Vorteile einer noch weitergehenderen Variante, der Privatisierung des METAS, hingewiesen. Unabhängig von dieser theoretisch denkbaren Möglichkeit unterstützt economiesuisse aber die nun vorgeschlagene Umwandlung des METAS in ein Institut in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung.

In jedem Fall muss aber Gewähr dafür geleistet werden, dass keine Quersubventionen der gewerblichen Tätigkeiten des neuen Instituts für Metrologie möglich sind. Entsprechend werden die Vorschriften zur Festsetzung marktkonformer Preise und zur Ausgestaltung des betrieblichen Rechnungswesens (Art. 39 E-Messgesetz) sowie zur Gleichbehandlung des METAS mit den privaten Konkurrenten mit Bezug auf die Mehrwertsteuer und die Verrechnungssteuer (Art. 35 E-Messgesetz) begrüsst.

3. Keine versteckte Kostenabwälzung auf die Kantone

Gemäss erläuterndem Bericht hat die Vorlage keine Auswirkungen auf die Kantone; insbesondere soll die bisherige Kompetenzordnung nicht verändert werden. Aus Kreisen unserer Mitglieder wird trotzdem befürchtet, dass insbesondere mit Art. 17 E-Messgesetz gewisse Aufgaben und Kosten auf die Kantone abgewälzt werden könnten. Es muss sichergestellt sein, dass dies nicht der Fall ist.

4. Qualität der Nationalen Messbasis

Die Beibehaltung eines hohen Qualitätsniveaus der Nationalen Messbasis ist für die Schweizer Industrie von hoher Bedeutung. Als entsprechend wichtig wird die Forschungsarbeit im Rahmen der METAS-Produktegruppe "Nationale Messbasis" mit Bezug auf die Wiedergabe der Einheiten des internationalen Einheitensystems (SI-Einheiten) erachtet. Diese SI-Einheiten gelten in der Industrie als eine Art "Grundgerüst". Unter diesem Aspekt erscheint ein einfacher Zugang der Unternehmen zu Prüflabors als zentral, was bei einer allfälligen Delegation von Aufgaben an Dritte gestützt auf Art. 22 Abs. 2 E-Messwesen zu beachten ist.

5. Aufgaben des METAS

Gemäss erläuterndem Bericht enthalten die Buchstaben a bis o von Artikel 21h des Entwurfs zum Messgesetz "im Wesentlichen Dienstleistungen mit Monopolcharakter" (S. 22). Zumindest die Prüfung von Messmitteln (Art. 21 Bst. h E-Messgesetz) ist aber keine Monopolaufgabe des METAS. Diese Dienstleistung muss nicht zwingend durch das METAS erfolgen, denn sie kann ohne Weiteres durch Dritte oder durch ausländische Stellen durchgeführt werden (vgl. dazu S. 22 des erläuternden Berichts). Die Vorlage ist deshalb dahingehend zu präzisieren, dass Tätigkeiten wie diese nicht in den Ausschliesslichkeitsbereich des METAS fallen.

Bundesgesetz über das Messwesen: Vernehmlassungsantwort

6. Sprachlich Präzisierung in der französischen Version

In der französischen Version von Art. 42 Abs. 1 E-Messgesetz heisst es: "Est puni d'une amende de 20,000 francs...". Diese Stelle ist zu korrigeren, da es sich richtigerweise – wie in der deutschen Version ("Mit Busse <u>bis zu</u> 20,000 Franken") – um eine Maximalbusse handeln sollte.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Thomas Pletscher Mitglied der Geschäftsleitung Urs Furrer stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches